

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

| 1969 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. März 1969 | Nr. 4 |
|-----------|--|-------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 3. 3. 69 | Gesetz über die Amtszeit des Landeselternbeirats <i>GVBl. II 72-25</i> | 29 |
| 26. 2. 69 | Zweite Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes (Beringungsverordnung) <i>GVBl. II 881-9</i> | 30 |
| 5. 3. 69 | Anordnung zur Änderung der Anordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden und Stellen der Kriegsopferversorgung <i>Andert GVBl. II 37-14</i> | 31 |

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Amtszeit des Landeselternbeirats*)**

Vom 3. März 1969

§ 1

Die Amtszeit des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Landeselternbeirats endet mit Ablauf des 28. Februar 1970.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 3. März 1969

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Kultusminister
Schütte

*) GVBl. II 72-25

**Zweite Verordnung
zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes
(Beringungsverordnung)***

Vom 26. Februar 1969

Auf Grund der §§ 23 und 25 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. März 1968 (GVBl. I S. 63) wird verordnet:

§ 1

Erlaubnis

(1) Nichtjagdbare wildlebende Vögel sowie Fledermäuse dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde und nur zu wissenschaftlichen Zwecken im Interesse der zoologischen Forschung beringt werden.

(2) Die Erlaubnis darf nur Personen erteilt werden, die einen einwandfreien Leumund besitzen und die Gewähr für eine sachgemäße Beringung bieten; insbesondere müssen sie die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Vogel- bzw. Fledermauskunde besitzen und mit den Bestimmungen des Naturschutz-, Tierschutz- und Jagdgesetzes sowie des Feld- und Forststrafgesetzes vertraut sein.

(3) Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden an Personen, die

1. noch nicht 18 Jahre alt sind,
2. Handel mit lebenden Vögeln und Fledermäusen betreiben,
3. Vögel oder Fledermäuse gewerblich be- oder verarbeiten,
4. in den letzten fünf Jahren wegen Zuwiderhandlung gegen die auf den Gebieten des Naturschutzes, des Tierschutzes, der Jagd oder des Feld- und Forstschutzes erlassenen Vorschriften rechtskräftig verurteilt oder mit einer Geldbuße belegt worden sind.

(4) Die Erlaubnis ist auch solchen Personen zu versagen, die im Besitz einer Erlaubnis zum Fang von Vögeln sind, die als Stubenvögel gehalten oder in zoologischen Fachgeschäften gehandelt werden sollen.

§ 2

Auflagen

Die höhere Naturschutzbehörde kann in einzelnen Gebieten die Auflage erteilen, solche Arten, die selten vorkommen oder deren Fortbestand bedroht ist, nicht zu beringen.

§ 3

Ringe, Beringungsbereich

(1) Die Beringung von Vögeln ist nur mit den vom Institut für Vogelforschung „Vogelwarte Helgoland“ in Wilhelmshaven ausgegebenen Ringen erlaubt.

(2) Die Beringung von Fledermäusen ist nur mit den vom Zoologischen Forschungsinstitut und Museum Alexander Koenig — Zentrale für Fledermausberingung — in Bonn ausgegebenen Ringen erlaubt.

(3) Die Beringung ist nur innerhalb der im Erlaubnisschein angegebenen Gebiete gestattet. Innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, in geschlossenen Ortschaften, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Vogelfreistätten, Vogelschutzgehölzen, Wildschutzgebieten, öffentlichen Parkanlagen oder Friedhöfen sowie auf und an öffentlichen Wegen dürfen die Vögel nicht gefangen werden.

(4) Auf fremden Grundstücken darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten beringt werden.

§ 4

Fang und Durchführung der Beringung

(1) Die gefangenen Vögel oder Fledermäuse sind am Fangort mit den nach § 3 Abs. 1 oder 2 vorgeschriebenen Ringen zu versehen und unverzüglich wieder in Freiheit zu setzen. Werden geschützte Vögel vorübergehend als Lockvögel gehalten, sind sie in jedem Falle zu beringen. Zum Fangen dürfen nur Netze (Vogelherde, Schlag- und Spiegelnetze), Reusen, Fallkäfige und Fallkästen verwendet werden.

(2) Die für den Fang von Vögeln aufgestellten Netze, Reusen, Fallkäfige und Fallkästen sind fortlaufend zu kontrollieren.

§ 5

Ausweispflicht

Der Erlaubnisschein-Inhaber hat den Erlaubnisschein nach § 1 und die Einwilligung nach § 3 Abs. 4 mit sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Organen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 6

Listenführung

Die Erlaubnisschein-Inhaber haben die von der höheren Naturschutzbehörde übergebenen Beringungslisten gewissenhaft zu führen und sie umgehend nach Abschluß der Beringung, spätestens aber bis zum Ende des Kalenderjahres, an die höhere Naturschutzbehörde zurückzusenden. Eine Durchschrift der Beringungslisten ist der Vogelwarte Helgoland bzw. der Zentrale für Fledermausberingung zuzuleiten.

*) GVBl. II 881-9

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. 1, der §§ 3, 4, 5 oder 6 oder gegen eine Auflage nach § 2 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 19 des Gesetzes mit Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Februar 1969

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Tröschner

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über den Sitz und den
Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden und Stellen
der Kriegsopferversorgung*)**

Vom 5. März 1969

Zur Ausführung des § 1 Abs. 2 und des § 2 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 169) in der Fassung des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) wird bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden und Stellen der Kriegsopferversorgung vom 22. April 1965 (GVBl. I S. 82) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Versorgungsämter haben ihren Sitz in

1. Darmstadt mit einer Außenstelle in Bensheim,
2. Frankfurt am Main,
3. Fulda mit einer Außenstelle in Bad Hersfeld,
4. Gießen mit einer Außenstelle in Marburg a. d. Lahn,
5. Kassel,
6. Wiesbaden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 erhält nachstehende Fassung:

„4. Der Bereich des Versorgungsamtes Gießen:

die Städte Gießen und
Marburg a. d. Lahn und
die Landkreise Alsfeld,

Biedenkopf,

Büdingen,

Dillkreis,

Frankenberg,

Friedberg,

Gießen,

Marburg,

Oberlahnkreis,

Wetzlar,

Ziegenhain.“

b) die bisherige Nr. 6 wird gestrichen,

c) die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6.

3. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Kassel“ das Komma und die Worte „Marburg a. d. Lahn“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. März 1969

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

*) Ändert GVBl. II 37-14

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 4 kostet —,30 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.